



Satzung

des

LONG YANG CLUB BERLIN eV

**Interessengemeinschaft von
schwulen, lesbischen und transsexuellen Asiaten
und deren Freunde**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Verein

- (1) Der Verein führt den Namen „Long Yang Club Berlin eV – Interessengemeinschaft schwuler, lesbischer und transsexueller Asiaten und deren Freunde“, abgekürzt „LYC Berlin eV“ oder „Long Yang Club Berlin eV“.
- (2) Der LYC Berlin hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nummer VR 18817 Nz im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Schaffung eines akzeptierenden und unterstützenden gesellschaftlichen Umfeldes für Homosexuelle asiatischer und europäischer Herkunft. Der Verein nimmt sich deren Interessen an und fördert das gegenseitige Verständnis. Ein weiteres Ziel ist die Förderung und Unterstützung von Freundschaft und Partnerschaft zwischen homosexuellen Asiaten und interessierten Nichtasiaten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LYC Berlin eV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LYC Berlin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Eintritt und Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied des LYC Berlin eV kann, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, jede natürliche Person werden. Ebenso können juristische Personen mit Sitz in Deutschland Mitglied des LYC Berlin eV werden.
- (2) Die Beitrittserklärung muß schriftlich und unter Anerkennung der Vereinssatzung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung, bzw. des Mitgliedsausweises wirksam.
- (3) Im Falle der Ablehnung, die dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist, kann der Betroffene innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Mitgliedschaften können auch befristet – zB in Form von Tagesmitgliedschaften - begründet werden. Anträge auf Tagesmitgliedschaften sind formfrei. Über derartige Anträge entscheidet der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im LYC Berlin eV endet
 - a) durch Befristung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluß,
 - d) oder mit dem Tod des Mitgliedes.

(2) Bei unbefristeten Mitgliedschaften ist der Austritt dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden. Mit Ausscheiden aus dem Verein enden alle Vereinsämter.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied grob gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages seit mehr als zwölf Monaten im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied auszuhändigen. Hierfür ist es ausreichend, wenn sie per einfachem Brief, Fax oder eMail an die letzte von ihm dem Verein bekanntgegebene Adresse abgeschickt wurde. Gegen seinen bzw. ihren Ausschluß kann der/die Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, § 4 (3) findet hier sinngemäß Anwendung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der LYC Berlin eV kann von seinen Mitgliedern einen Beitrag erheben. Dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten legt die Mitgliederversammlung durch Verabschiedung einer Beitragsordnung fest.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 8 – 11 der Satzung),
- b) der Vorstand (§ 12 und 13 der Satzung),
- c) das Präsidium (§ 14 und 16 der Satzung),
- d) die Kassenprüfer (§ 17 der Satzung).

1. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LYC Berlin eV und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Versammlungsleiters bzw. einer Versammlungsleiterin,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums und der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlußfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, sowie
- h) Beschlußfassung über die Berufung gegen Ausschluß und Nichtaufnahme eines Mitgliedes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern die anwesenden Mitglieder auf Antrag nichts anderes beschließen.

§ 9 Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist durch den Vorstand für das erste Quartal des jeweiligen Jahres einzuberufen.

(2) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern nach § 13 (3) notwendig geworden ist, sowie wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(3) Die Einladung der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge erfolgen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung an ein Mitglied ist ordnungsgemäß, wenn sie per einfachem Brief, Fax oder eMail an die letzte von ihm dem Verein bekanntgegebene Anschrift abgeschickt wurde.

§ 10 Beschlußfassung und Beschlußfähigkeit

(1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin.

(3) Mitglieder, die nicht am Vereinssitz wohnen oder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung verhindert sind, können an den per Tagesordnung angekündigten Abstimmungen auch schriftlich (zB durch Brief, Fax oder eMail) teilnehmen. Ihre Willensäußerungen müssen bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Verein unter der angegebenen Adresse eingegangen sein und müssen dem jeweiligen Mitglied eindeutig zuzuordnen sein. Der Eingang ist durch den Verein zu bestätigen.

Über die Zulassung der vorliegenden schriftlichen Willensäußerungen entscheidet der Versammlungsleiter nach besten Wissen und Gewissen zu Beginn der Mitgliederversammlung. Die Zulassung oder Ablehnung ist in jedem Einzelfall zu protokollieren. Unklare oder den zur Abstimmung stehenden Antrag nicht treffende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden. Das Wahlgeheimnis ist, soweit es die Umstände zulassen, zu wahren.

(4) Abstimmungen – außer bei Wahlen für den Vorstand – erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder im Einzelfall eine geheime Abstimmung fordern. Wahlen für Vorstandsämter sind grundsätzlich geheim abzuhalten.

(5) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern in (6) und (7) nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung beinhaltet oder die Auflösung des Vereins zum Ziel hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei diesen Abstimmungen gelten – abweichend zu (5) – Enthaltungen als Nein-Stimmen.

(7) Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein Amt ist der Kandidat bzw. die Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmen die anwesenden Mitglieder einen Protokollanten bzw. eine Protokollantin, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.

(2) Über die während der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollanten / der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

(3) Eventuell vorliegende schriftliche Abstimmungsvota nach § 10 (3) sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

2. Der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Vereinsmitglieder zusammen und zwar aus dem Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Eine Vergrößerung des Vorstandes kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorstandsmitglieder benötigen nicht die

deutsche Staatsbürgerschaft, müssen aber für die Dauer ihrer Amtszeit über einen rechtlich gesicherten Aufenthaltsstatus für die Bundesrepublik Deutschland verfügen. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten Mitglied des LYC Berlin eV sind.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.

(3) Der Vorstand tagt bei Bedarf und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei, oder bei mehr als fünf Vorstandsmitgliedern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zur Sitzung erschienen sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Solcherart abgelehnte Anträge können aber dem Präsidium zur erneuten Beschlußfassung vorgelegt werden.

(4) Über die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 Amtszeit

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können während ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung durch die Wahl eines neuen Vorstandes bzw eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt das Präsidium auf seiner darauffolgenden Sitzung einen Vertreter bzw eine Vertreterin für den Rest der Amtsperiode. Scheiden im Verlauf einer Wahlperiode mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Rücktritt eine außerordentliche Mitgliederversammlung für Neuwahlen einzuberufen.

3. Das Präsidium

§ 14 Zusammensetzung und Beschlußfassung

(1) Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern. Die Gesamtanzahl der Präsidiumsmitglieder soll in jedem Fall ungerade sein. Bei der Wahl der weiteren Vereinsmitglieder sollen auch Mitglieder asiatischer Abstammung berücksichtigt werden.

(2) Das Präsidium tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Sitzung erschienen sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die in den Präsidiumssitzungen gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Aufgaben

Die Aufgabe des Präsidiums besteht in der Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei seiner Arbeit. Darüber hinaus hat das Präsidium noch folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vertreters / der Vertreterin für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder,
- b) Ausarbeitung des Entwurfs für den Haushaltsplan
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- d) sowie alle Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

§ 16 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Scheidet eines der weiteren Vereinsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, kann das Präsidium auf seiner darauffolgenden Sitzung einen Vertreter bzw eine Vertreterin für den Rest der Amtsperiode wählen.

4. Die Kassenprüfer

§ 17 Rechnungsprüfung

(1) Die Kassenführung des Vorstandes wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vereinsmitglieder überprüft, die nicht zugleich Mitglied des Präsidiums sein dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich nach Abschluß des vorangegangenen Geschäftsjahres. Der Prüfbericht wird dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt.

IV. Auflösung des Vereins

§ 18 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlußfassung hierüber ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Das erforderliche Quorum ergibt sich aus § 10 (6).

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen auch zukünftig ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die weitere Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.